

320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag 320/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Puttinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rundfunkverordnung geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Josef Cap, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Puttinger und Genossen haben den Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rundfunkverordnung geändert wird, am 5. Juli 1995 im Nationalrat eingebracht.

Der Verfassungsausschuß hat den erwähnten Initiativantrag in seiner Sitzung am 11. Juli 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler, Dr. Josef Cap, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Dr. Günter Puttinger, Peter Schieder, Ing. Walter Meischberger, Dr. Peter Kostelka und Mag. Terezija Stoisits.

Die Abgeordneten Dr. Josef Cap und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Puttinger brachten einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht begedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 07 11

Dr. Günther Kräuter

Berichterstatter

Dr. Peter Kostelka

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem die Rundfunkverordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a. Der Betreiber einer Antennenanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 hat der zuständigen Fernmeldebehörde die Errichter und Betreiber der an seine Antennenanlage angeschlossenen Empfangsanlagen bekanntzugeben.“

2. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Grund einer unbefristeten Hauptbewilligung dürfen an dem darin angegebenen Standort sämtliche vorhandenen Rundfunk- bzw. Fernschrundfunk-Empfangsanlagen in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Heimen für ältere Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten errichtet und betrieben werden.“

3. § 32 lautet:

„§ 32. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.“

4. Nach § 32 wird folgender § 33 angefügt:

„§ 33. (1) § 6a und § 8 Abs. 2 in der Fassung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. ... treten mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Die zuständige Fernmeldebehörde hat einen angemessenen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen der Betreiber einer Antennenanlage gemäß § 2 Abs. 4 erstmals die Betreiber der an der Antennenanlage angeschlossenen Empfangsanlagen bekanntzugeben hat. Der Betreiber einer Antennenanlage hat den Betreibern der Empfangsanlage schriftlich mitzuteilen, ab wann er Daten erstmals an die Fernmeldebehörde übermittelt.“